



HESSISCHER LANDTAG

01. 07. 2003

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk

A. Problem

Die Besetzung der Position des Rundfunkrates durch die landesweiten Arbeitnehmerorganisationen hat sich in der Vergangenheit als außerordentlich problematisch erwiesen.

Ähnliche Probleme existieren im Bereich der zu beteiligenden Lehrerverbände.

Darüber hinaus sollte dem immer wichtiger werdenden Gedanken der europäischen Einigung durch Einbeziehung der Europa-Union als in den Rundfunkrat entsendende Organisation Rechnung getragen werden.

Sachverständige werden bisher nur durch den Verwaltungsrat berufen. Diese Sonderstellung, die im Ergebnis zu stimmberechtigten und stimmrechtslosen Mitgliedern des Verwaltungsrates führt, ist nicht sinnvoll, weil es in einem derartigen Gremium nicht zu unterschiedlichen Verantwortlichkeiten in Bezug auf Rechte und Pflichten der Mitglieder kommen sollte.

B. Lösung

Das Gesetz über den Hessischen Rundfunk wird novelliert und die Zusammensetzung des Rundfunkrates verändert. Zudem wird eine Stärkung der Sachverständigenpositionen im Verwaltungsrat vorgenommen.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

Keine.

F. Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße betreffen als Männer

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über den Hessischen Rundfunk**

Vom

Artikel 1

Das Gesetz über den Hessischen Rundfunk vom 2. Oktober 1948 (GVBl. S. 123, 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 556, 575), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Zum Rundfunkrat entsenden einen Vertreter:

1. die Landesregierung,
2. die Hochschulen des Landes,
3. die evangelischen Kirchen,
4. die katholische Kirche,
5. der Landesverband der jüdischen Gemeinden in Hessen,
6. die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
7. die im Deutschen Beamtenbund (Landesverband Hessen) organisierten Lehrerverbände im Wechsel,
8. der Deutsche Gewerkschaftsbund,
9. die Vereinigung der Hessischen Unternehmerverbände,
10. der Hessische Volkshochschulverband,
11. der Landessportbund Hessen,
12. der Deutsche Beamtenbund,
13. der Landeselternbeirat,
14. der Hessische Bauernverband,
15. die Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen,
16. der LandesFrauenRat Hessen,
17. der Landesmusikrat,
18. der Hessische Museumsverband,
19. die Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern,
20. die Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern,
21. der Bund der Vertriebenen - Landesverband Hessen,
22. der Verband freier Berufe in Hessen,
23. die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Hessen,
24. das Freie Deutsche Hochstift,
25. die Europa-Union.

Ferner gehören dem Rundfunkrat an:

26. fünf Abgeordnete des Hessischen Landtags, die von diesem nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden.“

b) In § 5 Abs. 4 wird die Ziffer "6" durch die Ziffer "7" ersetzt.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern. Vier Mitglieder sowie drei weitere Mitglieder mit besonderer Sachkunde werden vom Rundfunkrat, zwei Mitglieder von den Beschäftigten gewählt."

b) § 11 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

c) § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) In den Wahlvorschlägen für die zwei Mitglieder, die von den Beschäftigten gewählt werden, können nur Beschäftigte des Hessischen Rundfunks benannt werden. Im Übrigen findet § 82 Abs. 3 Satz 1 bis 5 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes Anwendung."

d) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

"(5) § 82 Abs. 1 HPVG findet keine Anwendung."

3. § 14 wird gestrichen.

Artikel 2

Die nach § 5 Abs. 2 Nr. 6, 7, 8 und 25 entsendungsberechtigten Organisationen entsenden zum 1. Januar 2004 je einen Vertreter in den Rundfunkrat. Gleichzeitig endet die Amtszeit der Vertreter der landesweiten Lehrerverbände und der landesweiten Arbeitnehmervereinigungen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Zu Art. 1 Nr. 1 (§ 5 Abs. 2 und 4 HR-Gesetz):

Der unbestimmte Begriff in § 5 Abs. 2 Nr. 6 "landesweite Lehrerverbände im Wechsel" führte zu keiner klaren Regelung der Besetzung der Position im Rundfunkrat. Dieser Sitz soll gestrichen und durch jeweils einen Vertreter der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft sowie der im Deutschen Beamtenbund organisierten Lehrerverbände im Wechsel ersetzt werden. Hierdurch wird ein größtmöglicher Ausgleich zwischen dem Deutschen Gewerkschaftsbund und dem Deutschen Beamtenbund angestrebt, um die in der Vergangenheit aufgetretene Problematik zukünftig vermeiden zu können. In ähnlicher Weise gilt dies auch für § 5 Abs. 2 Nr. 7. Hier wird auf eine wechselnde Besetzung der Rundfunkratsposition durch die Arbeitnehmerverbände zugunsten eines festen Sitzes des Deutschen Gewerkschaftsbundes verzichtet.

Zudem soll die Europa-Union als Gruppe von besonderer gesellschaftlicher Relevanz mit einem Sitz berücksichtigt werden.

Zu Art. 1 Nr. 2 a (§ 11 Abs. 1 HR-Gesetz):

Bisher werden Sachverständige aus den Bereichen Finanzen, Recht und Technik nach § 14 HR-Gesetz lediglich in den Verwaltungsrat berufen. Um die Position der Sachverständigen im Verwaltungsrat zu stärken, sollen sachkundige Personen nunmehr vom Rundfunkrat in den Verwaltungsrat gewählt werden; gleichzeitig werden alle Mitglieder des Verwaltungsrates in allen Rechten und Pflichten gleichgestellt.

Zu Art. 1 Nr. 2 b (§ 11 Abs. 2 Satz 2 HR-Gesetz):

Redaktionelle Änderung.

Zu Art. 1 Nr. 2 c (§ 11 Abs. 3 HR-Gesetz):

Regelung der Modalitäten für die Wahl der zwei von den Beschäftigten zu bestimmenden Verwaltungsratsmitgliedern.

Zu Art. 1 Nr. 2 d (§ 11 Abs. 5 HR-Gesetz):

Bisher war nicht eindeutig geregelt, ob in Bezug auf die Besetzung der Positionen im Verwaltungsrat § 82 Abs. 1 HPVG auf den Hessischen Rundfunk angewandt werden kann oder nicht. Dies soll nun konkretisiert werden, sodass die Regelung des HPVG auf den Hessischen Rundfunk keine Anwendung findet, da es sich um ein nicht primär an wirtschaftlichen Interessen, sondern um ein auf die Versorgung der Bevölkerung mit Informationen aus der Region ausgerichtetes Unternehmen handelt.

Zu Art. 1 Nr. 3 (§ 14 HR-Gesetz):

Durch die Wahl weiterer Mitglieder mit besonderer Sachkunde in den Verwaltungsrat durch den Rundfunkrat ist die Berufung von weiteren Sachverständigen durch den Verwaltungsrat nicht mehr erforderlich.

Zu Art. 2:

Die Regelung stellt klar, ab wann die neuen Regelungen über die Mitglieder des Rundfunkrats in Kraft treten.

Zu Art. 3:

Regelung des In-Kraft-Tretens.

Wiesbaden, 1. Juli 2003

Für die Fraktion der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Dr. Jung (Rheingau)

Für die Fraktion der FDP
Der Fraktionsvorsitzende:
Hahn